

STATUTEN des Vereins „Justizgeschichte und Rechtsstaat“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Justizgeschichte und Rechtsstaat“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit schwerpunktmäßig auf das österreichische Bundesgebiet.
- (3) Die Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Der Verein übt seine Tätigkeiten unabhängig von politischen oder ideologischen Gruppen bzw. Parteien aus und ist nur den Werten des demokratischen Rechtsstaats verpflichtet.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein leistet einen Beitrag zur Erforschung und Dokumentation der Justiz- und Rechtsgeschichte sowie zur Verbreiterung der Kenntnisse zu Justizgeschichte und Rechtsstaat. Er trägt dadurch zur Stärkung und Absicherung des Rechtsstaats bei.
- (2) Bei den Tätigkeiten des Vereins spielen die Vermittlung umfassender Kenntnisse der Menschenrechte und Grundfreiheiten als Basis des demokratischen Rechtsstaats sowie das Aufzeigen autoritärer Gefahren und Entwicklungen (historisch – aktuell – international) eine zentrale Rolle.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins richtet sich an eine breite Öffentlichkeit; hierfür werden auch eine Website und spezielle Ausbildungsangebote entwickelt. Der Verein setzt sich für zeitgeschichtliche Aus- und Fortbildungsmodule - v.a. der Rechtsberufe - ein und unterstützt diese aktiv.
- (4) Der Verein fördert auch intradisziplinäre und internationale Zusammenarbeit in seinem Tätigkeitsfeld.
- (5) Eine wesentliche Aufgabe des Vereins ist die Betreuung und Weiterentwicklung einer Dauerausstellung zu „Justizgeschichte und Rechtsstaat“ sowie die Organisation von Sonderausstellungen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in § 2 angeführten Tätigkeiten und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Organisation von Veranstaltungen (Symposien, Tagungen, Workshops, Diskussionen), vor allem auch in Zusammenarbeit mit Universitäten und Vertretungen der Rechtsberufe.
- (3) Information der Öffentlichkeit und der Fachkreise zu Justizgeschichte sowie Fragen des demokratischen Rechtsstaats und der Rechtswirklichkeit, auch durch die Herausgabe von Publikationen und die Einrichtung einer Website.

(4) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Subventionen und Förderungen,
- c) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen,
- d) Sponsorgelder und Werbeeinnahmen,
- e) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte),
- f) Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten des Vereins.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden, die sich den Vereinszwecken verpflichtet fühlen.

(2) Über Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den von den Vereinsgründern/innen in der Gründungsversammlung vom 22.12.2017 bestellten Vorstand; dieser ist bei der ersten Generalversammlung neu zu wählen. Die Vereinsmitgliedschaft wird erst mit rechtsgültiger Entstehung des Vereins wirksam.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen:

a) Wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

b) Wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten sowie wegen unehrenhaften Verhaltens.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ihnen steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht bezüglich aller Vereinsorgane zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung durch den Vorstand binnen acht Wochen verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins sowie über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) unter Einbindung der Rechnungsprüfer zu informieren.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer/innen (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet am Vereinssitz in Wien statt.

(2) Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens drei Monate nach rechtsgültig erfolgter Vereinsgründung, danach mindestens einmal jährlich statt. Sie ist rechtzeitig durch den Vorstand einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen acht Wochen einzuberufen auf:

a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

c) Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs 5 Vereinsgesetz 2002),

d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 10 Abs 2 letzter Satz).

(4) Zur ordentlichen und zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch Beschluss der Rechnungsprüfer/innen (Abs 3 lit c) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs 3 lit d).

(5) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Werktage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingelangt sein.

(6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung sowie über einen nach Abs 5 rechtzeitig eingelangten Antrag gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt; jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.

(8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest einem Drittel der Mitglieder.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- c) Wahl (bzw. Genehmigung einer Kooptierung) und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und den Rechnungsprüfern/innen;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Aufnahme von Mitgliedern;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sämtliche Fragen der Tagesordnung bzw. Anträge nach § 8 Abs 5;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- j) freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 10: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal 15 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

Solange die Zahl von 15 Vorstandsmitgliedern nicht ausgeschöpft ist, kann der Vorstand während laufender Periode Vorstandsmitglieder kooptieren. Anstelle von Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in können auch zwei gleichberechtigte Obleute gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, die Bestellung eines Kurators bei Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Im Vorstand ist tunlichst auf Geschlechterparität zu achten.

(4) Der Vorstand ist vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in, schriftlich, per E-Mail oder mündlich einzuberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen die Stimme abgeben kann. Dabei kann jedoch ein Vorstandsmitglied auch von (maximal) einem anderen mit der Wahrnehmung dessen Stimmrechts bevollmächtigt werden.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(8) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3), Enthebung (Abs 9), Rücktritt (Abs 10) oder Tod.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung von Jahresvoranschlag, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(2) Beiräte und Arbeitsgruppen:

Der Vorstand kann zur Erleichterung der Abwicklung seiner Aufgaben Beiräte und Arbeitsgruppen einrichten und Geschäftsordnungen für diese festlegen.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt diese/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung durch ein anderes Vorstandsmitglied und sind der Generalversammlung offen zu legen.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der ehestmöglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre jeweiligen Stellvertreter/innen.

§ 13: Rechnungsprüfer/innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Diese dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die zumindest einmal pro Jahr durchzuführende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen auf Wunsch jederzeit die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und den Rechnungsprüfern/innen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Auch für die Rechnungsprüfer/innen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand den Streitgegenstand und ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über umgehende Aufforderung durch den Vorstand hat der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei persönlicher Anwesenheit von zumindest einem Drittel der Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll möglichst einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.